



Abstandsflächensatzung

Vom 06. Juni 2013

I.

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2006 (GVBl. S. 975) und Art. 6 Abs. 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) folgende Satzung:

§ 1

Regelung abweichender Abstandsflächen

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung wird abweichend von Art. 6 Abs. 4 Sätze 3 und 4, Abs. 5 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 6 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) vorgesehen, dass

1. nur die Höhe von Dächern mit einer Neigung von weniger als 70 Grad zu einem Drittel, bei einer größeren Neigung der Wandhöhe voll hinzugerechnet und
2. die Tiefe der Abstandsfläche 0,4 H, mindestens 3 m, und in Gewerbe- und Industriegebieten 0,2 H, mindestens 3 m, beträgt. Das Schmalseitenprivileg entfällt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt. Dieser Lageplan ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II.

Die Satzung liegt in der Stadtverwaltung Nittenau, Gerichtsstr. 13, 93149 Nittenau (Geschäftsleiter Jakob Rester, Zi. 15) während der allgemeinen Geschäftsstunden (Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag zusätzlich von 13.30 bis 16.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 13.30 bis 17.30 Uhr sowie Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr zur Einsichtnahme auf.

Nittenau, 06. Juni 2013


Karl Bley
Erster Bürgermeister



